



INFORMATIONEN ZUM PFLEGEBERUFEGESETZ

„Fördermöglichkeiten zur Pflegeausbildung“

Merkblatt 6



Wiesbaden, 25. Oktober 2021

*In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI)
mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der
generalistischen Pflegeausbildung*

Inhalt

a. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III	3
b. Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III	5
c. Assistierte Ausbildung flexibel (Ausbildungsbegleitende Phase) (AsA flex) nach § 74 ff. SGB III (i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II)	6
d. Ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung.....	9
e. Weitere Fördermöglichkeiten der Aus- und Weiterbildung in der Pflege	10
f. Wo erhalte ich weitere Informationen?	15
Abkürzungsverzeichnis.....	17

Für die Pflegeausbildung können Erstauszubildende mit Ausbildungshemmnissen von der Agentur für Arbeit gefördert werden.

a. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III

Die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) ist grundsätzlich einer Ausbildung vorgeschaltet und richtet sich an Jugendliche, die noch nicht ausbildungsreif sind. Die BvB soll die Jugendlichen auf eine Ausbildung vorbereiten und nach Möglichkeit anschließend auch direkt in eine Ausbildung eingliedern.

Perspektivisch kann zunächst eine Alten- oder Krankenpflegehilfesausbildung absolviert und im Anschluss ggf. eine Fachkraftausbildung angeschlossen werden.

Wer kann gefördert werden?

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Insbesondere können gefördert werden:

- junge Menschen, die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen (z. B. aufgrund einer fehlenden Tagesstruktur),
- junge Menschen, denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist (z. B. fehlender Schulabschluss) und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit), z. B. durch das Vermitteln fachlicher und sozialer Kompetenzen,
- junge Menschen mit komplexen Förderbedarfen (mehrere Problemlagen, z. B. kein Schulabschluss UND instabiles soziales Umfeld),
- junge Menschen mit Behinderungen,
- junge geflüchtete Menschen.

Wie lange kann gefördert werden?

Die Förderung kann grundsätzlich bis zu 10 Monaten andauern und bei individuellem Bedarf verlängert werden.

Was wird gefördert?

Zu den wichtigsten Aufgaben in der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gehört es,

- den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich dadurch im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,
- den Teilnehmenden die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggf. auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses bzw. eines gleichwertigen Schulabschlusses) zu vermitteln,
- und die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungsmarkt zu integrieren.

Welche Kosten werden gefördert?

Gefördert werden die mit der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten, also die Kosten des Maßnahmeträgers und die Fahrtkosten des Jugendlichen. Für Teilnehmende ist die BvB grundsätzlich kostenfrei. Es besteht zudem die Möglichkeit – bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – für den Zeitraum der BvB Berufsausbildungsbeihilfe zu erhalten.

Wie erfolgt die Beantragung?

Informationen erteilt die Berufsberatung vor dem Erwerbsleben in der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters.

Die Entscheidung über eine Förderfähigkeit eines/einer Jugendlichen sowie die Zuweisung in eine BvB-Maßnahme erfolgt durch die Beratungsfachkraft.

b. Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) soll jungen Menschen mit einer erschwerten Vermittlungsperspektive die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ermöglichen. Sie soll die berufliche Handlungsfähigkeit durch die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen herstellen. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten der anerkannten Ausbildungsberufe (Teil 2 des Pflegeberufegesetzes, das Altenpflegegesetz, etc.).

Wer kann gefördert werden?

Förderungsberechtigt sind:

- Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30.09. eines Jahres noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben,
- Ausbildungssuchende, die noch nicht im vollen Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und/oder
- Lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.

Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, also noch keine 10 Schulbesuchsjahre nachweisen können, können nicht gefördert werden.

Was und wie lange kann gefördert werden?

Gefördert wird ein sozialversicherungspflichtiges betriebliches Praktikum. Das Praktikum beginnt in der Regel am 01.10. (oder wenig später) eines Jahres und dauert zwischen 6-12 Monate.

Die EQ wird grundsätzlich in Vollzeit durchgeführt. In Ausnahmefällen kann sie in Teilzeit mit mindestens 20 Wochenstunden erfolgen, wenn dies aufgrund der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen nicht anders möglich wäre.

Welche Kosten werden gefördert?

Der Betrieb, der die Durchführung des Praktikums ermöglicht, erhält einen monatlichen Zuschuss zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Die Teilnehmenden können auf Antrag Fahrtkosten erstattet bekommen.

Wie erfolgt die Beantragung?

Die Beantragung erfolgt durch den Betrieb bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter. Vor Abschluss des Praktikumsvertrages ist der Vertrag beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Referat V8B, einzureichen, damit von der zuständigen Stelle bestätigt werden kann, dass der Betrieb ausbildungsberechtigt ist. Der Vertrag wird mit Sichtvermerk versehen an den Arbeitgeber zurückgeschickt und dann von ihm mit dem Antrag bei der örtlichen Agentur für Arbeit eingereicht.

Zusatzhinweise: Während der Einstiegsqualifizierung kann im Bedarfsfall weitere Unterstützung im Rahmen der assistierten Ausbildung geleistet werden (z. B. Stütz- und Förderunterricht, sozialpädagogische Begleitung, etc.) um die erfolgreiche Absolvierung der EQ zu ermöglichen und die Chancen auf einen Übergang in eine anschließende Berufsausbildung zu verbessern.

Die Agenturen und Jobcenter nehmen auch EQ-Stellenangebote zur Suche nach interessierten Praktikantinnen und Praktikanten auf.

c. Assistierte Ausbildung flexibel (Ausbildungsbegleitende Phase) (AsA flex) nach § 74 ff. SGB III (i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II)

Ziel ist die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und Sicherung des Ausbildungsabschlusses durch die Unterstützung der Teilnehmer und deren Ausbildungsbetriebe während der betrieblichen Ausbildung sowie Vorbereitung und Stabilisierung des anschließenden Übergangs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Zusätzlich können die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen (z. B. Sozialkompetenzen: wie spricht man angemessen mit einem nörgelnden Patienten?

Wie reagiert man angemessen auf Kritik?) als berufsübergreifende Kompetenzen gefördert werden.

Wer kann gefördert werden?

Das Förderangebot richtet sich an junge Menschen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen könnten oder voraussichtlich Schwierigkeiten hätten, die Berufsausbildung abzuschließen oder die wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung (z. B. sozialpädagogische Begleitung und/oder Stütz-/Förderunterricht) bedürfen.

Vor Eintritt muss ein unterzeichneter Ausbildungs- bzw. EQ-Vertrag vorliegen. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus gibt es bei Nichtdeutschen darüber hinaus keine zusätzlichen Einschränkungen.

Die Teilnahme kann zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung/EQ beginnen. Die Förderung ist auch für Grenzgänger (Jugendliche aus dem benachbarten Ausland, die eine Ausbildung oder EQ in Deutschland machen) möglich.

Wie lange kann gefördert werden?

Die Förderdauer ist abhängig vom individuellen Unterstützungsbedarf. Eine Förderung kann ab Ausbildungsbeginn bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss (ausbildungsbegleitende Phase) erfolgen. Ggf. kann auch noch in den ersten Monaten des Übergangs in ein Beschäftigungsverhältnis nach der Ausbildung die Teilnahme zu Stabilisierungszwecken gefördert werden.

Was wird gefördert?

Die Auszubildenden erhalten

- Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
- Hilfen zur Förderung fachtheoretischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Unterstützung zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses und ggf. anschließend des Beschäftigungsverhältnisses nach der Ausbildung.

Die Unterstützung orientiert sich dabei am individuellen Förderbedarf der Auszubildenden – d. h.: wenn der/die Jugendliche keinen zusätzlichen Unterrichtsbedarf hat, aber sozialpädagogische Hilfen benötigt, ist auch dies förderbar.

Betriebe erhalten

- die erforderlichen Hilfestellungen bei der Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung oder der Einstiegsqualifizierung,
- Begleitung im Betriebsalltag zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung,
- Unterstützung des betrieblichen Ausbildungspersonals in Vorbereitung auf und bei der Umsetzung der betrieblichen Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung.

Die Unterstützung wird dabei individuell an den Bedürfnissen des Betriebes ausgerichtet.

Welche Kosten werden gefördert?

Gefördert werden die mit der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten (Kosten des Maßnahmeträgers, ggf. zusätzlich anfallende Fahrtkosten der Teilnehmenden). Die Unterstützung ist für Auszubildende und Arbeitgeber kostenfrei.

Wie erfolgt die Beantragung?

Die formlose Beantragung der Unterstützung durch AsA flex kann durch den Betrieb oder die Auszubildenden erfolgen. Informationen erteilen die zuständigen Beratungsfachkräfte der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben der Agenturen für Arbeit bzw. die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters.

Die Zustimmung zur Teilnahme an einer Maßnahme erfolgt durch die Beratungsfachkraft bzw. Integrationsfachkraft.

Bei allen Fördermöglichkeiten muss die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung vorliegen. Weitere Informationen zum Thema Zugangsvoraussetzungen können Sie dem Merkblatt 5 „Zugangsvoraussetzungen“ entnehmen.

d. Ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung

Im Jahr 2020 wurde durch die Hessische Landesregierung die ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung, wie sie bereits in der bisherigen Altenpflegeausbildung gefördert wurde, auf die neue Pflegeausbildung ausgeweitet.

Wer kann gefördert werden?

Es können alle Auszubildenden gefördert werden, die sprachliche Defizite aufweisen. Wer in die Förderung einbezogen wird, entscheidet die Schulleitung der Pflegeschule auf der Basis einer Sprachstandserfassung.

Die Sprachförderung kann nicht für Personen genutzt werden, die sich im Verfahren der Anerkennung einer ausländischen Pflegeausbildung befinden.

Wie lange kann gefördert werden?

Die berufsbezogene Sprachförderung von Auszubildenden wird längstens für die gesamte Dauer der Ausbildung gefördert.

Was wird gefördert?

Es werden den durchführenden Pflegeschulen Stundenpauschalen erstattet. Die Sprachförderung umfasst pro Ausbildungsjahr 160 Unterrichtsstunden.

Welche Kosten werden gefördert?

Die staatlich anerkannten Pflegeschulen erhalten auf Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt für Personen mit Sprachförderbedarf für die zusätzliche berufsbezogene Sprachförderung eine Stundenpauschale für maximal 160 Unterrichtsstunden pro Ausbildungsjahr, längstens für die Dauer der Ausbildung.

Sofern mindestens 75% der Fachlehrerinnen und Fachlehrer einer Pflegeschule nach dem Konzept der ausbildungsintegrierten Berufsfachsprachförderung weitergebildet sind, kann die Sprachförderung integriert im Fachunterricht erfolgen.

Voraussetzung für eine Förderung der Pflegeschule ist

- das Vorliegen eines schulischen Sprachförderkonzepts,
- die Durchführung der Sprachförderung durch fachlich qualifiziertes Personal und
- die Feststellung eines Sprachförderbedarfs des Auszubildenden durch die Schulleitung.

Ausreichend qualifiziert sind Lehrpersonen, wenn sie

- für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache zertifizierte oder vergleichbar qualifizierte Sprachlehrer sind,
- über die erste Staatsprüfung für das Lehramt für das Fach Deutsch mindestens der Sekundarstufe I verfügen oder
- nach dem Konzept des arbeits- und ausbildungsintegrierten Sprachlernens im Umfang von mindestens 80 Stunden weitergebildet sind.

Wie erfolgt die Beantragung?

Die Beantragung der Fördermittel und der Nachweis der Mittelverwendung erfolgen durch die Pflegeschule beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Zusätzlich unterstützt das Land Hessen die Pflegeschulen mit Fördermitteln, um ausbildungsintegrierte berufsbezogene Sprachförderung für Auszubildende mit sprachlichen Defiziten umzusetzen.

e. Weitere Fördermöglichkeiten der Aus- und Weiterbildung in der Pflege

Grundsatz

Mit Helferausbildungen, beruflichen und hochschulischen Fachkraftausbildungen sowie beruflicher Fort- und Weiterbildung bietet die Pflege Qualifizierungen auf verschie-

denen Kompetenzniveaus. Die Möglichkeit einer Bildungskarriere innerhalb des gewählten Berufsfeldes macht den Einstieg in die Pflege attraktiv und fördert die berufliche Verweildauer.

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeberufereformgesetzes zum 01.01.2020 unterstützen die Agenturen für Arbeit und Jobcenter geeignete Beschäftigte dabei, sich beruflich durch Ausbildung, Weiterbildung oder Studium zu qualifizieren.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

Eine Förderung über einen Bildungsgutschein ist nur möglich, wenn der Bildungsträger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) über eine fachkundige Stelle eine Trägererlaubnis erteilt bekommen hat. Zusätzlich muss der zugelassene Träger die Maßnahme zertifizieren lassen.

Die Zertifizierung ist für den neuen Beruf Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau bei einer fachkundigen Stelle neu zu beantragen. Eine Zertifizierung einer früheren Maßnahme nach altem Recht ist nicht ausreichend.

Dreijährige Umschulung im Pflegebereich (§ 180 Abs. 4 SGB III)

Seit dem 01.01.2020 kann die Umschulung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann über die gesamte dreijährige Dauer gefördert werden, sofern keine Verkürzungstatbestände vorliegen (§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III) und eine angemessene Ausbildungsvergütung (§ 19 PflBG) gezahlt wird.

Wer kann gefördert werden?

Grundsätzlich können geeignete Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte sowie (wieder-)ungelernte Personen gefördert werden, bei denen kein Verkürzungstatbestand vorliegt.

Wie erfolgt die Förderung?

Den Antragstellern wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen über die Aushändigung eines Bildungsgutscheines bescheinigt. Damit kann beim passenden Träger die Maßnahme durchgeführt werden.

Welche Kosten werden gefördert?

- Weiterbildungskosten,
- Lehrgangsgebühren an den Träger der schulischen Ausbildung nach § 34 Abs. 3 PflBG,
- Anrechnung der Ausbildungsvergütung auf die Lebensunterhaltsleistungen des SGB III/II.

Wie erfolgt die Beantragung?

Informationen erteilt die zuständige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters.

Die Teilnahme an einer Maßnahme setzt eine Beratung durch die Beratungsfachkraft bzw. Integrationsfachkraft voraus.

Beschäftigtenförderung §§ 81 und 82 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 SGB II

Die mit dem Qualifizierungschancengesetz verbundenen Möglichkeiten eines breiten Zugangs zur Weiterbildungsförderung sollen auch im Pflegebereich einen wertvollen Beitrag leisten. Die bereits bekannten gesetzlichen Instrumente aus der ehemaligen WeGebAU-Förderung (neue Bezeichnung: WEITER.BILDUNG! – die Qualifizierungsoffensive) wurden auf alle Betriebe ausgeweitet, um z. B. beschäftigte Pflegehelferinnen und Pflegehelfer bei der Qualifizierung zur Fachkraft zu unterstützen.

§ 12 Abs. 2 PflBG regelt, dass auf Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt der erfolgreiche Abschluss einer hessischen Kranken- oder Altenpflegehelferausbildungen auf die Fachkraftausbildung im Umfang von einem Jahr anzurechnen ist. Eine Verkürzung auf 2 Jahre Fachkraftausbildung ist somit auf Antrag des Absolventen zu erteilen.

Weggefallen ist die Möglichkeit, eine Verkürzung der Ausbildungsdauer allein auf der Grundlage einer Tätigkeit als angelernte oder ungelernete Helfer/in in der Pflege zu gewähren.

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können

- Berufsabschlussorientierte Weiterbildungen geringqualifizierter Beschäftigter gem. § 81 Abs. 2 SGB III,
- Anpassungsqualifizierungen im Rahmen von Weiterbildungsförderungen für sonstige Beschäftigte gem. § 82 SGB III.

Was sind abschlussorientierte Weiterbildungen?

Das sind Weiterbildungen, die direkt oder schrittweise zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen. Das Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung wird erst mit einem Abschluss in einem nach dem BBiG, der HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erreicht, für den nach den jeweiligen Rechtsvorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Ausnahme in Hessen:

Die Förderung der 1-jährigen Ausbildung zum Altenpflegehelfer/ zur Altenpflegehelferin kann analog einer zertifizierten Teilqualifikation erfolgen, wenn der direkte Einstieg in die Berufsausbildung zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau aufgrund fehlender Zugangsvoraussetzungen nicht möglich ist. Geringqualifizierte Beschäftigte und Arbeitslose erhalten in diesen Fällen eine Förderung auf der Grundlage des § 81 Abs. 2 SGB III.

Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Zugangsvoraussetzungen zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau erfüllen, können eine Förderung der Altenpflegehilfeausbildung nur auf der Grundlage der §§ 82 und 106a SGB III erhalten.

Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden können Beschäftigte in Betrieben, wenn sie und der Betrieb die Voraussetzungen erfüllen.

Wie erfolgt die Förderung?

Den Beschäftigten wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen über die Aushändigung eines Bildungsgutscheines bescheinigt. Damit kann die Maßnahme bei einem passenden Träger durchgeführt werden.

Welche Kosten können gefördert werden?

Die Finanzierung der Pflegeausbildung erfolgt einheitlich über einen Landesfonds. Durch ein Umlageverfahren werden ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen zur Finanzierung herangezogen. Aus diesem Fonds erfolgt für die ausbildenden Betriebe auch die Refinanzierung der entstandenen Kosten (z. B. Ausbildungsvergütung).

Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten ist der Vorrang anderer Leistungen zu prüfen.

Der § 29 Abs. 4 Pflegeberufegesetz regelt, dass die Finanzierung der Ausbildungskosten aus dem Ausgleichsfond nachrangig ist.

Es können die Lehrgangskosten und sonstige Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten) gefördert werden.

Außerdem kann der Betrieb einen Arbeitsentgeltzuschuss für die Ausfallzeit (wenn der Teilnehmende schulisch qualifiziert wird und nicht am Arbeitsplatz ist) erhalten.

Wie erfolgt die Beantragung?

Informationen erteilt die zuständige Beratungsfachkraft der Agenturen für Arbeit bzw. die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters.

f. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Die Adressen Ihrer örtlich zuständigen Agentur für Arbeit und der Berufsberatung vor oder im Erwerbsleben erhalten Sie über:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ und „Berufsbezogene Sprachförderung“ wenden Sie sich als Pflegeschule bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

poststelle@rpda.hessen.de

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegefachberufe>

Allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA):

Norbert Mauer (BAFzA)

Regierungsbezirk Darmstadt

60396 Frankfurt a.M.

Tel.: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

Jochen Weimer (BAFzA)

Regierungsbezirk Gießen

35398 Gießen

Tel.: 0641 3011272

Mobil: 0173 2977103

E-Mail: jochen.wemer@bafza.bund.de

Ina Peter (BAFzA)

Regierungsbezirk Kassel - ohne Landkreis Fulda

34063 Kassel

Telefon: 0561 40033439

Mobil: 0152 02788328

E-Mail: ina.peter@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

pflegeberufe@HSM.hessen.de

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: <https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/news-und-termine/>

... und, sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.

Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis weist alle in den unterschiedlichen Merkblättern verwendeten Abkürzungen aus.

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABU-Z	Ausbildungsumlage-Zuschlag
AGZ	Ausgleichszuweisung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAnz	Bundesanzeiger
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BZRG	Bundeszentralregistergesetzes
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
EQ	Einstiegsqualifizierung
EU	Europäische Union
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUV-R	Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt des Landes Hessen
HAIt-PfIG	Hessisches Altenpflegegesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HKPHG	Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
PA	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
PfIAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PfIAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
PflBG	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
PflegeschulenV	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)
RP	Regierungspräsidium
SchUB	(Lernen und Arbeiten in) Schule und Betrieb
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
TdpA	Träger der praktischen Ausbildung
TRBA 250	Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
UStG	Umsatzsteuergesetz